

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 28.02.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Febr. 1917.) 82. Stück.

Inhalt:

N^o 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

N^o 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 wird im Höchsten Auftrage folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine im Alter von 6 Wochen und darüber, Schafe und Ziegen unterliegen auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Zu widerhandlungen sind den strafvorschriften der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterworfen.

§ 3.

Diese Befanntmachung tritt am 1. März d. Js. in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

